



Gemeinde Hasselroth

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Anzeige über

- Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (AbfVO)
- Lagerfeuer (**Feuerkorb bzw. Feuerstelle mit max. Durchmesser von 1 m**)

Zeitraum (Datum / Uhrzeit):

Hinweis:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur außerhalb der bebauten Ortslage zulässig. Pflanzliche Abfälle dürfen nur Montags bis Freitags von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr und Samstags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr verbrannt werden !

Gemeinde und Ortsteil:

Hasselroth -

Straße / Lagebezeichnung:

Gemarkung:

Menge:

Verantwortlicher (Name, Anschrift, Telefon):

Verbindliche Erklärung:

Hiermit wird ausdrücklich versichert, dass die Bestimmungen über das Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975, GVBl. I S. 48 ff. (siehe Rückseite) bekannt sind.

Unterschrift des Verantwortlichen

Wird von der Verwaltung ausgefüllt !

Weitergeleitet per Fax 06051/8555555 an das

Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises
Zentrale Leitstelle
Frankfurter Str. 34
63571 Gelnhausen

Datum / Unterschrift Sachbearbeiter/in

Hausanschrift

Verwaltung
Bodo-Käppel-Platz 1
63594 Hasselroth, OT Neuenhaßlau

Kontaktdaten

Telefon: Vermittlung 0 60 55 / 88 06-0
Telefax: 0 60 55 / 88 06 40
Internet: www.hasselroth.de
e-Mail: rathaus@hasselroth.de

Sprechzeiten

Montag 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag
8.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Mittwoch geschlossen

Bankverbindung

Kreissparkasse Gelnhausen
BIC HELADEF1GEL
IBAN DE58 5075 0094 0023 0014 64
Raiffeisenbank Rodenbach eG
BIC GENODEF1RDB
IBAN DE47 5066 3699 0001 8037 51
Postbank Frankfurt am Main
BIC PBNKDEFF
IBAN DE57 5001 0060 0073 5366 01

Bestimmungen über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der Abfallbeseitigungsanlagen

1. Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975, GVBl. I S. 48 ff., ist zu beachten.
2. **Anforderung an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle:**
 - a) Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person - **bei trockenem Wetter** - von **Montags bis Freitags, in der Zeit vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, verbrannt werden.
 - b) Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
 - c) Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, daß das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommenden starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
 - d) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
 - e) Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
3. **Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:**
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
 - b) 35 m von sonstigen Gebäuden,
 - c) 5 m zur Grundstücksgrenze,
 - d) 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
 - e) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
 - f) 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden,
 - g) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.
4. **Die Meldung muss mindestens zwei Werktage vor Beginn schriftlich bei der Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) der Gemeinde Hasselroth erfolgen.**
5. Es sind Feuerlöscher oder sonstige der Löschung dienende Löschmittel bereitzuhalten.
6. Die Anzeige muss enthalten:
 - a) Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen,
 - b) Art und Menge des Abfalls
 - c) Name, Alter und Anschrift der Aufsichtspersonen.